

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

## Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsrecht 2023 – 2024

Rüdiger Balke, Koblenz / Wolfgang Frese, Kiel / Felix Koehl, München\*

### A. NEUERE ENTWICKLUNGEN IM VERKEHRSVERWALTUNGSRECHT (FELIX KOEHL)

Im Verkehrsverwaltungsrecht wird traditionell besonders hart um die eigene Fahrerlaubnis gekämpft, die für Teile der Bevölkerung sogar existenzielle Bedeutung hat. Vom Verlust der eigenen Fahrerlaubnis abgesehen sind zwei weitere Dinge für Autofahrer besonders ärgerlich: Das Abschleppen des eigenen Fahrzeuges und hohe Parkgebühren. Bemerkenswerte Entwicklungen und Entscheidungen aus diesen Bereichen – vor allem aus dem zweiten Halbjahr 2023 und dem Frühjahr 2024 – werden nachfolgend dargestellt.

#### I. Fahrerlaubnisrechtliche Fragen

##### 1. Nachweis des Konsums harter Drogen

Beim Konsum sog. harter Drogen (alle Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes außer Cannabis und seinen Zubereitungen) entfällt die Fahreignung unabhängig von der Häufigkeit der Einnahme, der Höhe der nachgewiesenen Betäubungsmittelkonzentration, von einer Straßenverkehrsteilnahme im berauschten Zustand und unabhängig davon, ob konkrete Ausfallerscheinungen im Sinne von Fahruntüchtigkeit beim Betroffenen zu verzeichnen waren. Dementsprechend ist die Fahrerlaubnisentziehung nach der Regelvermutung der Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV bereits gerechtfertigt, wenn einmalig harte Drogen im Blut des Fahrerlaubnisinhabers und damit die Einnahme eines Betäubungsmittels nachgewiesen wurde.<sup>1</sup> Eine eidesstattliche Versicherung, in der behauptet wird, statt des Inhabers der Fahrerlaubnis sei dessen Bruder kontrolliert und mit Drogen auffällig geworden, ist nicht glaubhaft, wenn die Behauptung durch andere Dokumente widerlegt ist.<sup>2</sup> Ein polizeiliches Vernehmungprotokoll – in dem Drogenkonsum zugegeben wird – ist grundsätzlich geeignet, als öffentliche Urkunde vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs zu erbringen.<sup>3</sup> Die eignungs ausschließende Einnahme von Betäubungsmitteln setzt grundsätzlich einen willentlichen Konsum voraus. Die unbewusste Einnahme von Betäubungsmitteln stellt jedoch nach allgemeiner Lebenserfahrung eine seltene Ausnahme dar. Daher muss, wer sich darauf beruft, einen detaillierten, in sich schlüssigen und glaubhaften Sachverhalt vortragen, der einen solchen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lässt und der damit auch zumindest teilweise der Nachprüfung zugänglich ist. Im Fall der behaupteten Ver-

wechslung von Getränken, die häufig geltend gemacht wird, verlangt dies u. a. eine überzeugende Darlegung, dass der Betroffene die Aufnahme des Betäubungsmittels und dessen Wirkung tatsächlich nicht bemerkt hat.<sup>4</sup> Die Feststellung von Amphetamin im Blut kann nicht durch die Behauptung widerlegt werden, sie sei auf die Einnahme von Schmerzmitteln mit dem Wirkstoff Metamizol zurückzuführen, wenn einer sachverständigen Auskunft zu entnehmen ist, dass das angewandte Testverfahren zwischen den Stoffgruppen unterscheiden kann. Es gibt keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass der Wirkstoff Metamizol die Ergebnisse eines Bluttests auf Amphetamin verfälschen könnte.<sup>5</sup>

##### 2. Alkoholverstoß und erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung

Im Rahmen eines Verfahrens zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis verlangte die Behörde von Betroffenen die Beibringung einer MPU außerhalb des Punktsystems und begründete dies mit einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,9 Promille sowie einer Geschwindigkeitsüberschreitung von außerorts um 85 km/h. Der Betroffene weigerte sich, diese beizubringen. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren<sup>6</sup> obsiegte er teilweise: Die Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV stehe in einem Spannungsverhältnis zu dem Punktesystem des § 4 Abs. 5 i. V. m § 4 Abs. 1 StVG; von der Spezialität des Punktesystems dürfe nur abgewichen werden, wenn dies die Verkehrssicherheit und damit die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer ge-

\* Der Autor Rüdiger Balke, Koblenz, ist Assessor jur. und seit 26 Jahren als Groß- und Personenschadensregulierer bei einem Kfz-Versicherer tätig. Der Autor Wolfgang Frese ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Fachanwalt für Verkehrsrecht in Kiel. Der Autor Felix Koehl, München, ist Vorsitzender Richter am Bayerischen VGH München und Fachbetreuer für öffentliches Recht an der Hagen Law School.

1 Jagow, Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht, Loseblattkommentar, § 11 FeV, S. 38 d 2.1.  
2 VG Koblenz, Beschl. v. 21. April 2023 – 4 L 295/23.KO, BeckRS 2023, 14615.  
3 OVG Lüneburg, Beschl. v. 17. März 2023 – 12 ME 19/23, BeckRS 2023, 4856.  
4 VGH München, Beschl. v. 12. Juni 2023 – 11 C 23.559, BeckRS 2023, 15596.  
5 VG Koblenz, Beschl. v. 15. Mai 2023 - VG 4 L 333/23.KO, BeckRS 2023, 12170.  
6 OVG Saarlouis, Beschl. v. 21. Juni 2023 - 1 B 18/23, BeckRS 2023, 17120 = SVR 2023, 315 m. Anm. Koehl.

biete. Die Fahrerlaubnisbehörde müsse bei der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung außerhalb des Punktesystems im Einzelnen unter Auswertung aller konkreten Umstände sehr präzise begründen, warum sie es aus besonderen Gründen im Einzelfall, der sich erheblich vom Normalfall anderer Punktesünder abheben muss, aufgrund einer Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Kraftfahrers oder wegen der Art, der Häufigkeit oder des konkreten Hergangs der Verkehrsordnungswidrigkeiten etwa für unerlässlich hält, die Fahreignungsbedenken sofort durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung zu klären, ohne dem Betroffenen die Chance zu belassen, zuvor die abgestuften Hilfsangebote des § 4 Abs. 5 StVG wahrzunehmen. Daran fehle es hier bereits. § 13 FeV konkretisiere die Fälle, in denen die Fahrerlaubnisbehörde im Zusammenhang mit einer Alkoholproblematik die Fahreignung durch ein ärztliches oder medizinisch-psychologisches Gutachten zu klären hat. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV dürfe nicht so ausgelegt werden, dass hierdurch die Wertung des Ordnungsgebers, bei bestimmten alkoholbedingten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften von der (zwingenden) Einholung eines medizinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens abzusehen, umgangen werde. Die Entscheidung steht im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung. Nicht ganz geklärt ist bislang die Frage, inwieweit eine Alkoholfahrt, die für sich genommen nicht zu einer MPU führt, in Zusammenschau mit einem sonstigen (erheblichen) Verkehrsverstoß zu einem Vorgehen außerhalb des Punktesystems führen kann. Hierzu verhält sich die vorgestellte Entscheidung zwar, erhellt diesen Problembereich jedoch auch nicht weiter – dazu bestand nach dem festgestellten Sachverhalt aber wohl auch kein Anlass. Das bemerkenswerteste an diesem Fall ist die Wertung des Ordnungsgebers, eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 85 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nur mit zwei Punkten im Fahreignungs-Bewertungssystem zu ahnden.

### 3. Berücksichtigung einer Trunkenheitsfahrt im Ausland

Hinreichend sicher nachgewiesene Verkehrsverstöße, die der Betroffene im Ausland begangen hat, sind im Rahmen des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV berücksichtigungsfähig.<sup>7</sup> § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV setzt auch nicht zwingend voraus, dass eine als Ordnungswidrigkeit einzustufende Zuwiderhandlung, bei der hinreichend sicher feststeht, dass der Betroffene sie begangen hat und die in zeitlicher Hinsicht noch verwertbar ist, ordnungswidrigkeitsrechtlich geahndet worden ist.<sup>8</sup> Unter diesen Voraussetzungen hielt der BayVGH<sup>9</sup> eine in Tschechien, wo ein absolutes Alkoholverbot für motorisierte Verkehrsteilnehmer gilt, begangene Trunkenheitsfahrt für verwertbar: Auch wenn bei der Messung offenbar ein nicht geeichtes Vortestgerät (Dräger Alcotest 7510) verwendet worden sei und die Messwerte nicht in der festgestellten Atemalkoholkonzentration, sondern in der Blutalkoholkonzentration mitgeteilt worden seien, reiche dies unter den gegebenen Umständen für eine nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV berücksichtigungsfähige Zuwiderhandlung aus. Den tschechischen Bußgeldbescheid habe der Antragsteller akzeptiert. Nach der in den Akten enthaltenen Übersetzung gehe der Bußgeldbescheid von mindestens 0,84 ‰ im Zeitpunkt der Tat nach Abzug von 0,24 ‰ vom niedrigeren der beiden festgestellten Werte (1,08 und 1,11 ‰)

aufgrund einer möglichen Messungenauigkeit und der Unsicherheit der Umrechnung von der Atem- in die Blutalkoholkonzentration aus. Dieser Wert liege so weit oberhalb von 0,5 ‰, dass auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Polizei „nur“ ein Vortestgerät verwendet habe und eine direkte Konvertierbarkeit von Atemalkoholkonzentration in Blutalkoholkonzentration nicht möglich sei, von einer für die Beibringungsanordnung nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV hinreichend sicher feststehenden Zuwiderhandlung ausgegangen werden könne, die in Deutschland bußgeldbewehrt wäre und weitere Aufklärungsmaßnahmen zur Klärung der Fahreignung rechtfertige.

### 4. Verwertbarkeit von Alteintragungen für eine Fahrerlaubnisentziehung auf der Grundlage des Fahreignungs-Bewertungssystems

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis auf der Grundlage des Fahreignungs-Bewertungssystems. Er hatte seit dem Jahr 2000 eine Reihe von Verkehrsverstößen begangen, die zu Eintragungen und Punkten zunächst im Verkehrszentralregister und ab der Umstellung auf das Fahreignungs-Bewertungssystem zum 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister führten. Die zum Kläger bis zum Ablauf des 30. April 2014 im Verkehrszentralregister gespeicherten und bis dahin nicht getilgten Eintragungen ergaben nach den Berechnungen des Kraftfahrt-Bundesamts und des Beklagten in der Summe einen Stand von zehn Punkten, der zum 1. Mai 2014 in vier Punkte nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem umgerechnet und überführt wurde. Nach Ablauf des 30. April 2014 wurden im Fahreignungsregister drei weitere Ordnungswidrigkeiten eingetragen, die der Kläger vor diesem Stichtag begangen hatte. Sie wurden mit insgesamt vier Punkten bewertet. Am 13. Mai 2015 teilte das Kraftfahrt-Bundesamt dem Beklagten mit, dass der Kläger acht Punkte erreicht habe. Daraufhin entzog ihm der Beklagte mit Bescheid vom 29. Juli 2015 gestützt auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG die Fahrerlaubnis und ordnete den Sofortvollzug an. Seinen Widerspruch wies das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern mit Bescheid vom 23. Februar 2016 zurück. Mit seiner Anfechtungsklage unterlag der Kläger erst- und zweitinstanzlich. In der Revisionsinstanz<sup>10</sup> dagegen obsiegte er:

Nach der Übergangsbestimmung des § 65 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 StVG ist § 29 StVG in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 geltenden Fassung nur hinsichtlich der Tilgung und Löschung von bis zum Ablauf des 30. April 2014 im Verkehrszentralregister gespeicherten Entscheidungen anwendbar, nicht aber für deren Verwertung bei der Berechnung des Punktestands. Die Verwertbarkeit richtet sich nach § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung. Ein Verwertungsverbot besteht somit nicht mehr bereits ab Tilgung bzw. Tilgungsreife einer Eintragung, sondern erst dann, wenn zusätzlich auch die einjährige Überlieferungsfrist abgelaufen ist. Das war im Zeitpunkt des Ergehens des Widerspruchsbescheids, auf den nach dem BVerwG ab-

7 *Dauer* in *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 47. Auflage 2023, § 13 FeV, Rn. 22 a.

8 BVerwG, Urt. v. 7. April 2022 – 3 C 9.21, SVR 2022, 312.

9 VGH München, Beschl. v. 18. Juli 2023 - 11 CS 23.907, BeckRS 2023, 18953.

10 BVerwG, Urt. v. 30. August 2023 - 3 C 15/22, SVR 2024, 75 m. Anm. *Koehl*.

zustellen ist – wohingegen die Vorinstanzen auf den Zeitpunkt des Ausgangsbescheids abgestellt hatten – der Fall. Die Entscheidung bringt zwei neue wesentliche Gesichtspunkte. Zum einen wird in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung ausdrücklich klargestellt, dass in den Fällen von § 65 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 StVG § 29 Abs. 8 StVG aF nicht gilt. Zum anderen wird die behauptete Überlagerung bzw. Begrenzung des Tattagprinzips durch das absolute Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG auch auf Fälle erstreckt, in denen dieses erst nach Erlass des Ausgangsbescheids, aber vor Erlass des Widerspruchsbescheids eintritt. Der zweite Gesichtspunkt muss näher beleuchtet werden: Vom Ausgangspunkt des Senats her, dass maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt bei Anfechtungsklagen gegen die Entziehung einer Fahrerlaubnis auch nach dem Punktsystem derjenige der letzten Behördenentscheidung ist, ist das Abstellen auf den Widerspruchsbescheid zunächst konsequent. Vor dem Hintergrund, dass dies in Bundesländern mit vorgeschalteten Widerspruchsverfahren im Straßenverkehrsrecht bei Laufzeiten des Widerspruchsverfahrens von bis zu einem Jahr zu einer erheblichen Besserstellung und damit Ungleichbehandlung von Wiederholungstätern führt, muss das Argument des Senats, der Gesetzgeber habe die durch die Begrenzung des Tattagprinzips durch das absolute Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG ermöglichte taktisch motivierte Einlegung von Rechtsbehelfen bewusst in Kauf genommen, da die Überlieferfrist immerhin ein Jahr betrage, aber in Zweifel gezogen werden. Der Gesetzgeber, der die den Ländern eingeräumte Möglichkeit, das Widerspruchsverfahren (teilweise) abzuschaffen, für verfassungsgemäß hält, weiß um die durchschnittlichen Laufzeiten von Widerspruchsverfahren. Er kann nicht gewollt haben, dass hierdurch eine deutlich unterschiedliche Behandlung von Wiederholungstätern einfach dadurch hervorgerufen wird, dass diese ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Es erscheint deshalb nur konsequent, das Tattagprinzip als eine Regelung des materiellen Rechts anzusehen, die den maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt im Verwaltungsprozess dahingehend bestimmt, dass nicht auf die letzte Behördenentscheidung, sondern auf die Begehung der letzten Tat abzustellen ist. Im Übrigen liefert der Themenkreis der Entscheidung ein weiteres Beispiel für die Verfassungswidrigkeit von § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO, soweit er den Ländern eine unterschiedlich weit reichende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens ermöglicht.<sup>11</sup>

## II. Zulässigkeit der Erhebung von Anwohnerparkgebühren durch kommunale Satzung

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Gebührensatzung der Stadt Freiburg, mit der die Anwohnerparkgebühren von bisher 30 EUR jährlich drastisch erhöht und in Abhängigkeit von der Größe des geparkten Fahrzeuges gestaffelt wurden. Der Normenkontrollantrag hatte in der Revisionsinstanz Erfolg:<sup>12</sup> Bei den Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel nach § 6 a Abs. 5 a Satz 1 StVG handelt es sich um Verwaltungsgebühren. Soweit § 6 a Abs. 5 a Satz 2 StVG die Landesregierungen ermächtigt, für die Festsetzung der Gebühren Gebührenordnungen zu erlassen, ermächtigt er zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

Art. 80 Abs. 1 GG. Wird die Ermächtigung nach § 6 a Abs. 5 a Satz 5 StVG auf Gemeinden als örtliche oder untere Straßenverkehrsbehörden weiter übertragen, können die Gemeinden die Gebührenordnungen nur als Rechtsverordnungen erlassen; soweit eine Delegationsverordnung – wie hier – stattdessen die Ausgestaltung als Satzung vorschreibt, ist sie ungültig. § 6 a Abs. 5 a Satz 3 StVG regelt die Kriterien und Zwecke, nach denen die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen festgesetzt werden können, abschließend und beschränkt diese auf die Zwecke der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs. Klimapolitische Lenkungsziele und soziale Zwecke können daher zur Rechtfertigung der Gebührenhöhe nicht herangezogen werden.

Bei den Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel nach § 6 a Abs. 5 a Satz 1 StVG handelt es sich um Verwaltungsgebühren. In § 6 a StVG wurde 2020 ein neuer Absatz 5 a eingefügt. Dieser ermächtigt die Kommunen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel Gebühren zu erheben, ohne auf die jahrzehntelang auf 30 EUR gedeckelte Gebührenhöhe Rücksicht nehmen zu müssen.<sup>13</sup> Dabei können die Kommunen die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigen. Der baden-württembergische Landesgesetzgeber machte hiervon Gebrauch und ermächtigte im Wege der Weiterübertragung auch die Kommunen.

Die Stadt Freiburg witterte neue Einnahmemöglichkeiten und erließ eine entsprechende Gebührensatzung, die eine Gebührenstaffelung von 240 EUR, 360 EUR oder 480 EUR je nach Fahrzeuglänge vorsah. Autos, die kürzer sind als 4,21 m, zahlen 240 EUR, ab 4,70 m sind es 480 EUR. Die Vorinstanz (VGH Mannheim<sup>14</sup>) sah die Gebühren als rechtmäßig an. Die Höhe verstoße nicht gegen das Äquivalenzprinzip. Zulässig sei es auch, dass die Fahrzeuglänge die Gebührenhöhe bestimmt. Der VGH rechtfertigte dies mit dem Gedanken, dass die Größe des Fahrzeugs den wirtschaftlichen Wert der Parkmöglichkeit konkretisiere. Da mit zunehmender Größe des Autos mehr Fläche in Anspruch genommen werde, steigt der Wert der Parkmöglichkeit. In der Revisionsinstanz hatte die Satzung der Stadt Freiburg keinen Bestand.<sup>15</sup> Das BVerwG stellte klar, dass die Rechtsgrundlage im StVG nur zum Erlass einer Rechtsverordnung berechtige. Dies gelte auch für die Weiterübertragung dieser Ermächtigung auf Kommunen. Die grundsätzlichen Unter-

11 Koehl, Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Einrichtung einer Tempo-30-Zone – Folgen der „Abschaffung“ des Widerspruchsverfahrens, JuS 2009, 145.

12 BVerwG, SVR 2023, 471 m. Anm. Koehl.

13 § 6 a Abs. 5 a StVG lautet: „Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In den Gebührenordnungen können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. In den Gebührenordnungen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.“

14 VGH Mannheim, Urt. v. 13. Juli 2022 – 2 S 808/22, KlimR 2022, 322.

15 BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2023, ZUR 2023, 614 m. Anm. Klinger = SVR 2023, 471 m. Anm. Koehl.

schiede zwischen Rechtsverordnung einerseits und Satzung andererseits würden es verbieten, auf dieses Unterscheidungskriterium zu verzichten. Deswegen sei die Satzung der Stadt Freiburg mangels Rechtsgrundlage unwirksam. Keine Bedenken hat das BVerwG bei der Höhe der Gebühr, die im Schnitt 360 EUR pro Jahr beträgt. Sie stehe in keinem Missverhältnis zu den Zwecken, die mit der Erhebung der Gebühren verfolgt werden und einen Vorteilsausgleich gegenüber dem Parken auf anderen Flächen bezweckt. Dabei wurde ein Vergleich mit den Jahresmieten für private Stellplätze vorgenommen, die in Freiburger Parkhäusern zwischen 900 EUR und 2.280 EUR liegen und damit das 2,5- bis 6,3-fache der Gebührenhöhe betragen. Da auch andere Maßstäbe – wie die Gebühren ohne Bewohnerparkausweis und der Verwaltungsaufwand – kein grobes Missverhältnis erkennen ließen, war gegen die durchschnittliche Höhe von 360 EUR revisionsrechtlich nichts einzuwenden. Eine Staffelung nach der Fahrzeuglänge sei dagegen nicht möglich. Ein Längenunterschied der Autos von 50 cm führte bereits zu einer Verdoppelung der Gebühren. Dies sei unangemessen und verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, so das BVerwG. Zudem fehle für einen klimapolitischen Gebührenzweck die Rechtsgrundlage. § 6 a Abs. 5 a StVG knüpfe starr an den wirtschaftlichen Wert und Nutzen der Parkmöglichkeit an.

Die Entscheidung ist von bundesweiter Bedeutung, auch wenn Bayern, Brandenburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und das Saarland von Ermächtigungsgrundlage noch keinen Gebrauch gemacht haben. In den anderen Bundesländern steht einer deutlichen Anhebung der Anwohnerparkgebühren dagegen nichts mehr im Wege, soweit die Kommunen Rechtsverordnungen und keine Satzungen erlassen haben. Diejenigen Kommunen, die Satzungen erlassen haben, sind nicht gehindert, stattdessen entsprechende Rechtsverordnungen zu schaffen.

### III. Abschleppen eines Kraftfahrzeuges von einem Schutzstreifen für Radfahrer

Schutzstreifen für Radfahrer sind vor allem in innerstädtischen Bereichen weit verbreitet. Sie sind von der sonstigen Fahrbahn nicht baulich getrennt, wie das bei Radwegen der Fall ist, sondern bestehen nur in einer Fahrbahnmarkierung, die den fraglichen Bereich für den Radverkehr (und auch für E-Scooter) „reserviert“. Werden sie zugeparkt, entstehen – ähnlich wie im Fall des Zugparkens von Radwegen – für die Benutzer des Schutzstreifens, aber auch für den Kraftfahrzeugverkehr gefährliche Situationen, da der Radverkehr sich dann an der blockierten Stelle häufig in den fließenden Kraftfahrzeugverkehr einfädeln muss. Kaum einer weiß, welche Verkehrsregel dann gilt – der Radverkehr ist wartepflichtig – und man hat den Eindruck, dass die Kenntnis derselben vielen ohnehin egal wäre. Das Zuparken von Rad-schutzstreifen ist häufig und wird selten geahndet, wohl auch deshalb, weil es häufig nur wenige Minuten dauert. In einem vom OVG Bautzen<sup>16</sup> zweitinstanzlich in einem Verfahren betreffend die Gewährung von Prozesskostenhilfe entschiedenen Sachverhalt wurde ein einen Schutzstreifen für Radfahrer zuparkendes Fahrzeug tatsächlich einmal abgeschleppt. Der Abschleppwagen wurde neun Minuten, nachdem die Verkehrsbehinderung festgestellt wurde, angefordert. Bei Eintreffen des Abschleppwagens war der Fahrzeughalter allerdings bereits wieder bei seinem Fahrzeug an-

gekommen und fuhr dieses selbst weg. Dennoch erhielt er einen Abschleppkostenbescheid in Höhe von 287,31 EUR. Diesem lagen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 130 EUR, Auslagen in Höhe von 7,31 EUR sowie Kosten des Abschleppunternehmens in Höhe von 130 EUR zugrunde. Die Höhe der durch das Abschleppunternehmen in Rechnung gestellten Auslagen ist zwischen der Behörde und den Abschleppunternehmen vertraglich geregelt. Für die An- und Abfahrt sind zwischen 7:00 Uhr und 17:59 Uhr je 65 EUR (ohne Mehrwertsteuer) vertraglich festgelegt, unabhängig von der Strecke, die das Abschleppfahrzeug zum Maßnahmeort zurücklegen muss. Der Fahrzeughalter begehrt beim Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen den Abschleppkostenbescheid.

Das Verwaltungsgericht hat den auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gerichteten Antrag des Klägers abgelehnt. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil der Bescheid der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen voraussichtlich rechtmäßig sei. Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid sei § 24 Abs. 1 SächsVwVG. Die Voraussetzungen für die Ersatzvornahme lägen im vorliegenden Fall vor. Die Abschleppmaßnahme sei im konkreten Fall auch verhältnismäßig gewesen. Das Abschleppen sei erforderlich gewesen. Da sich der vorgefundene Abstellort des Fahrzeugs nicht in unmittelbarer Nähe der ermittelten Anschrift des Klägers als Fahrzeughalter befunden habe, wären weitere Nachforschungen erforderlich gewesen, um den Fahrzeugführer oder den Kläger ausfindig zu machen. Hierfür habe angesichts der ungewissen Erfolgsaussichten und wegen nicht abzusehender weiterer Verzögerungen keine Veranlassung bestanden. Die Vollzugsbediensteten seien auch nicht zu weiterem Zuwarten verpflichtet gewesen. Die Kosten für die An- und Abfahrt des Abschleppfahrzeugs hätten pauschal nach der Rahmenvereinbarung erhoben werden dürfen. Da das Abschleppfahrzeug nach dem Vortrag der Beklagten nach Abbruch der Maßnahme zum Verwahrort zurückgefahren sei, ohne einen Anschlussauftrag anzunehmen, seien auch die Kosten der Leerfahrt zurück anzurechnen. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr sei ermessensfehlerfrei erfolgt. Auch die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Das OVG hatte keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids.

## B. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM VERKEHRSSTRAF- UND -ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT (WOLFGANG FRESE)

Der Berichtszeitraum 2023/2024 lässt im Vergleich zu den Vorjahren im Bereich des Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts keine besonderen Brennpunkte erkennen. Mit der umstrittenen Cannabis-Legalisierung seit April 2024 sind allerdings für den kommenden Berichtszeitraum die Herausforderungen an Polizei und Justiz schon am Horizont wahrzunehmen, auch wenn die Legalisierung per se keinen rechtlichen Einfluss auf das Verbot haben kann, im fahruntüchtigen Zustand ein Fahrzeug zu führen. Festzuhal-

16 OVG Bautzen, Beschl. v. 19. Februar 2024 - 6 D 25/23, BeckRS 2024, 2648.

ten ist jedoch, dass die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingerichtete unabhängige interdisziplinäre Expertengruppe für die Festlegung eines THC-Grenzwertes im Straßenverkehr hier umfassende Empfehlungen ausgesprochen hat,<sup>17</sup> die aber noch der gesetzgeberischen Umsetzung bedürfen. Die Komplexität der Probleme in politischer, rechtsmedizinischer, wie juristischer Hinsicht liegt jedenfalls jetzt schon zutage.

## I. Verkehrsstrafrecht

### 1. §§ 52,53 StGB (Konkurrenzen)

Immer wieder kommt es vor, dass Tatgerichte zu falschen konkurrenzrechtlichen Bewertungen kommen.

In einem Beschluss vom 18. Juli 2023<sup>18</sup> hat der 4. Strafsenat des BGH einen tatgerichtlichen Schuldspruch auf Tateinheit umgestellt. Der Angeklagte hatte hier ohne die erforderliche Fahrerlaubnis an zwei Tagen im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug geführt, an dem er zuvor gestohlene und für ein anderes Kraftfahrzeug ausgegebene Kennzeichen angebracht hatte, wobei er dann auf der zweiten Fahrt fahrlässig einen Verkehrsunfall versuchte, bei dem der Beifahrer verletzt wurde. Das Landgericht hatte das Verfahren bezüglich der mitangeklagten Urkundenfälschung hinsichtlich der ersten Tat nach § 154 a Abs. 2 StPO eingestellt und den Angeklagten im übrigen wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung und fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Der BGH sah das anders. Nach den Feststellungen war nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte beim Anbringen der gestohlenen Kennzeichen bereits den konkreten Gesamtvorsatz hatte, das mit den falschen Kennzeichen versehene Fahrzeug mehrfach im Straßenverkehr zu führen, so dass der wiederholte Gebrauch des dergestalt „gefälschten“ Fahrzeugs eine tatbestandliche Handlungseinheit bildete. Dem steht die teilweise Verfahrenseinstellung nach § 154 a Abs. 2 StPO hinsichtlich der ersten Urkundenfälschung als reine Verfahrensbeschränkung nicht entgegen.

In einem anderen Fall<sup>19</sup> hatte der Angeklagte unter Verletzung mehrerer Strafnormen vor der Polizei fliehen wollen und auf dieser Fluchtfahrt einen Verkehrsunfall verursacht, von dem aus er dann weiterhin floh. Der 4. Strafsenat erkannte auch hier auf Tateinheit wegen des einheitlichen Fluchtwillens.

### 2. § 69 StGB (Entziehung der Fahrerlaubnis)

In der gleichen Entscheidung<sup>20</sup> hatte der Senat auch die angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben, da das Tatgericht diese unter anderem damit begründet hatte, dass der Angeklagte es abgelehnt habe, sich mit einschlägigen Vorstrafen auseinanderzusetzen. Der Senat führte hierzu aus, die Erwägung des Tatgerichts, der Angeklagte leugne „bis heute unbelehrbar“ andere bereits rechtskräftig festgestellte Taten, sei rechtsfehlerhaft. Mit dem Bestreiten einschlägiger, rechtskräftig abgeurteilter Vortaten habe der Angeklagte die Grenzen zulässigen Verteidigungsverhaltens nicht überschritten. Nachteile dürfen ihm aus einer solchen Einlassung nicht entstehen.

Einmal mehr hatte sich das Landgericht Hamburg<sup>21</sup> mit der Frage zu beschäftigen, welcher Wert überschritten sein musste, wenn ein „bedeutender Schaden“ im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB angenommen werden müsse. Mit Rück-

sicht auf die fortschreitende Entwicklung der Reparaturkosten und die Einkommensentwicklung hielt die Kammer es für angemessen, einen „bedeutenden Schaden“ erst dann anzunehmen, wenn die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs die Wertgrenze von 1.800 EUR überschreitet. Das Landgericht Oldenburg<sup>22</sup> hatte hier zu Beginn des vergangenen Jahres mit vergleichbarer Begründung nach Hinzuziehung eines Kfz-Sachverständigen noch eine Wertgrenze von 2.000 EUR angenommen und zusätzlich auf die subjektive Erkennbarkeit des Schadensumfangs als „bedeutendem Schaden“ abgestellt.

### 3. § 69 a StGB (Sperrfrist)

Auch wenn sich der Angeklagte wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit einem schweren gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis schuldig gemacht hat, besteht nach dem Urteil des BGH vom 1. Februar 2024<sup>23</sup> grundsätzlich kein Anlass zu einer näheren Erörterung der Frage, ob ggf. eine lebenslange Sperre zu verhängen wäre. Die Verhängung einer lebenslangen Sperre kommt nämlich angesichts ihres Ausnahmecharakters regelmäßig nur in Fällen schwerster Verkehrskriminalität und auch nur dann in Betracht, wenn die auf fünf Jahre begrenzte zeitige Sperre nicht ausreicht, um die vom Täter drohende Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs abzuwenden.<sup>24</sup> Anhaltspunkte dafür, dass die charakterliche Ungeeignetheit des Angeklagten über die Höchstfrist der zeitigen Sperre hinaus bestehen könnte, sind ungeachtet der Schwere der Anlasstat, die für die Maßregelanordnung aber nur insoweit von Bedeutung ist, als sie Hinweise auf die charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters und den Grad seiner Ungeeignetheit zu geben vermag, nach den landgerichtlichen Feststellungen weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

### 4. § 142 StGB (Unfallflucht)

Einen eher bizarren Fall hatte das AG Calw<sup>25</sup> zu entscheiden: Die Angeklagte saß bei geschlossener Tür auf dem Rücksitz eines PKW. Plötzlich vermeinte sie, die an einer schweren Arachnophobie leidet, auf ihrem Körper ein Krabbeln zu spüren, welches sie einer Spinne zuordnete. In Panik stieß sie daraufhin die hintere rechte Fahrzeugtür auf und verursachte mit dieser einen Anstoßschaden am daneben geparkten Fahrzeug. Das AG Calw hatte den wegen dieses Vorfalls ergangenen Strafbefehl aufgehoben, weil bei einem panischen Öffnen der Tür eines im Parkhaus geparkten Fahrzeugs ein Bezug zum Bild des Unfalls im Straßenverkehr fernliegt und sich auch keine straßenverkehrsspezifische Gefahr verwirklicht hat.

17 Vgl. Empfehlungen der interdisziplinären Expertengruppe für die Festlegung eines THC-Grenzwertes im Straßenverkehr (§ 24 a Straßenverkehrsgesetz), [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/cannabis-expertengruppe-langfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/cannabis-expertengruppe-langfassung.pdf?__blob=publicationFile) (letzter Abruf 13. Mai 2024).

18 BGH, Beschl. v. 18. Juli 2023 – 4 StR 42/23, NZV 2024, 145.

19 BGH, Beschl. v. 13. September 2023 – 4 StR 48/23, NSTZ-RR 2023, 386.

20 BGH, Beschl. v. 13. September 2023 – 4 StR 48/23, NSTZ-RR 2023, 386.

21 LG Hamburg, Beschl. v. 9. August 2023 – 612 Qs 75/23, DAR 2023, 637.

22 LG Oldenburg, Beschl. v. 12. Februar 2023 – 3 Qs 425/22, DAR 2023, 585.

23 BGH, Urt. v. 1. Februar 2024 – 4 StR 287/23, BeckRS 2024, 2643.

24 BGH, Beschl. v. 15. August 2023 – 4 StR 514/22, BeckRS 2023, 23529, Rn. 22; Beschl. v. 18. Juli 2023 – 4 StR 42/23, BeckRS 2023, 21672.

25 AG Calw, Urt. v. 7. März 2024 – 8 Cs 33 Js 364/24, NJW 2024, 1283.

## 5. § 211 StGB (Mord)

Mit dem Tatvorwurf u. a. des versuchten Mordes hatte sich der BGH<sup>26</sup> in einem am 5. Dezember 2023 entschiedenen Fall zu beschäftigen.

Der infolge vorangegangenen Konsums von Kokain fahruntüchtige Angeklagte befuhr mit einem Pkw Volvo in Begleitung die BAB 6 mit einer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 40 km/h überschreitenden Geschwindigkeit. Zwei mit einer Geschwindigkeitsmessung beschäftigte Polizeibeamte entschlossen sich daraufhin, das Fahrzeug einer Verkehrskontrolle zu unterziehen, in deren Verlauf sie den Angeklagten auf einem Parkplatz zum Aussteigen aufforderten. Da dieser befürchtete, dass seine drogenbedingte Fahruntüchtigkeit festgestellt werden könnte, startete er den Motor wieder, um zu flüchten, und fuhr mit hoher Geschwindigkeit davon. Die Beamten verfolgten den Angeklagten, während andere Polizeikräfte zwischenzeitlich eine erste Polizeisperre errichtet hatten, auf die der Angeklagte mit unvermindert hoher Geschwindigkeit zufuhr, so dass die Beamten zur Vermeidung einer Kollision die gesperrte Fahrbahn wieder freigaben. Mit einer Geschwindigkeit von etwa 100 km/h erreichte der Angeklagte dann eine zweite polizeiliche Straßensperre, bei der das Polizeifahrzeug vom Typ Mercedes Benz Vito quer auf die Straße gestellt wurde, die linksseitig von großen Steinen, rechtsseitig vom Bürgersteig und einer Hecke gesäumt wurde. Der Angeklagte hielt zunächst auf das massive Polizeifahrzeug zu, lenkte sein Fahrzeug aber dann nach rechts, wo ein gut sichtbarer Polizeibeamter neben dem Polizeifahrzeug stand, der sich nur durch einen schnellen Ausfallschritt auf den Bürgersteig einer tödlichen Kollision entziehen konnte. Die Strafkammer hatte trotz erheblicher kokainbedingter Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt angenommen, dass er den Tod des Polizeibeamten billigend in Kauf genommen hat.

Dies sah der Senat als nicht tragfähig begründet an. Das Landgericht habe mögliche Auswirkungen der akuten Kokain-Intoxikation des Angeklagten zwar im Hinblick auf das Wissenselement des Vorsatzes erörtert, aber entsprechende vorsatzkritische Erwägungen bei der Prüfung des voluntativen Vorsatzelements jedoch unterlassen, obwohl mit Rücksicht auf die Feststellungen zur Kokain-Intoxikation hierzu durchaus Anlass bestand. Auch hätte das Landgericht in Betracht ziehen müssen, dass der Angeklagte schon bei der ersten polizeilichen Straßensperre die Erfahrung gemacht habe, dass die Beamten die Fahrbahn letztlich rechtzeitig freigegeben hätten.

## 6. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB (Gefährliche Körperverletzung)

In der gleichen Entscheidung<sup>27</sup> führt der Senat auch noch aus, dass eine gefährliche Körperverletzung, bei der ein Kraftfahrzeug als Werkzeug eingesetzt wird, die körperliche Misshandlung bereits durch den Anstoß selbst ausgelöst habe, die Verletzung also auf den unmittelbaren Kontakt zwischen Körper und Fahrzeug zurückzuführen sein muss. Verletzungen, die erst durch ein anschließendes Sturzgeschehen oder eine Ausweichbewegung des Tatopfers verursacht worden sind, genügen danach nicht. Demgemäß setzt die Erfüllung des Tatbestands der gefährlichen Körperverletzung voraus, dass die Art der Behandlung des Geschädigten durch den Täter nach den Umständen des Einzelfalls generell geeig-

net wäre, das Leben zu gefährden, während eine Lebensgefahr, die sich erst aus weiteren äußeren Umständen ergibt, hierzu nicht ausreicht.

## 7. § 240 StGB (Nötigung)

Mit einer speziellen Art von Verkehrsteilnehmern hatte sich das Kammergericht<sup>28</sup> zu beschäftigen, nachdem das Amtsgericht Berlin-Tiergarten eine Studentin wegen gemeinschaftlich begangener Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe verurteilt hatte. Die Studentin hatte sich an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ beteiligt und sich in diesem Zusammenhang mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn des Autobahnzubringers A 111 festgeklebt. Das Amtsgericht hatte hierzu ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Vielzahl beeinträchtigter Personen, der fehlenden Ankündigung der Protestaktion, der jeweils teilweisen Dringlichkeit blockierter Transporte und des fehlenden konkreten Sachbezugs zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand die Versammlungsfreiheit im Rahmen der Gesamtabwägung zurückstehen müsse.

Der erkennende Senat hatte bereits durchgreifende Zweifel an der Fehlerfreiheit der tatrichterlichen Beweiswürdigung im Hinblick auf den Widerstandsvorwurf, führte aber doch bezüglich des Nötigungstatbestandes – vorsorglich – weiter aus, dass es für eine Urteilsbegründung ganz sicher nicht ausreiche, wenn der Tatrichter den Verwerflichkeitsvorwurf schlicht auf die wörtliche und unkommentierte Wiedergabe einer sechs Monate vor der Hauptverhandlung verfassten staatsanwaltlichen Verfügung stützt, in der der Verwerflichkeitsvorwurf aus „teilweiser Dringlichkeit der blockierten Transporte“ und der fehlenden vorherigen Ankündigung der Protestaktion hergeleitet wurde, ohne dass das Urteil tatrichterliche – eigene – Feststellungen bezüglich des angeklagten Einzelfalls erwähne. Gerade die einzelfallbezogene Würdigung aller Tatumstände ist für ein Strafurteil von essentieller Wichtigkeit und kann nicht durch das kommentarlose Einfügen von lange vor der Hauptverhandlung verfassten Textpassagen bzw. Textbausteinen ersetzt werden, u. a. auch da dies geeignet ist, das Vertrauen der Bürger in das Bemühen der Gerichte um Gewährung von Einzelfallgerechtigkeit nachhaltig zu beschädigen. Um überhaupt einem Revisionsgericht die Möglichkeit zu eröffnen, den Verwerflichkeitsvorwurf zu prüfen, müssten zumindest (!) konkrete Feststellungen zur Ankündigung der geplanten Blockade bzw. Anmeldung der Demonstration getroffen werden, zu deren tatsächlicher Dauer und zur präzisen Beschreibung des Tatorts, zu Art und Ausmaß der Blockade unter Berücksichtigung der Länge des verursachten Staus und etwaiger Ausweichmöglichkeiten, zu den persönlichen Motiven der Angeklagten auch hinsichtlich des Festklebens und zu Zweck und Zielrichtung der Demonstration schlechthin.

26 BGH, Beschl. v. 5. Dezember 2023 – 4 StR 170/23, BeckRS 2023, 47391.

27 BGH, Beschl. v. 5. Dezember 2023 – 4 StR 170/23, BeckRS 2023, 47391.

28 KG Berlin, Beschl. v. 16. August 2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss61/23, NJW 2023, 503 = zfs 2023, 583 = SVR 2024; 112 = NZV 2023, 461 = NJW 2023, 2792.

Inwieweit Straßenblockaden der „Letzten Generation“ als Nötigung strafbar sind oder nicht, bleibt daher zunächst weiterhin höchstrichterlich ungeklärt.<sup>29</sup>

### 8. § 315 c StGB (Straßenverkehrsgefährdung)

Nach einer Entscheidung des OLG Koblenz<sup>30</sup> kann eine Straßenverkehrsgefährdung nicht angenommen werden, wenn die bestimmungsgemäße Funktion eines Fahrassistenzsystems schon dazu führt, dass sich eine in einem Kausalverlauf angelegte Gefahr gerade nicht in einem entsprechenden Schadenseintritt realisiert, weil dann das Ausbleiben des Schadens gerade nicht ohne weiteres als nur zufällig bewertet werden kann. Die Vermeidung des Schadens beruht dann nämlich auf einem in der konkreten Situation gerade zu erwartenden automatisierten Ablauf, der insbesondere von einer sonst gegebenenfalls möglichen unzureichenden Reaktion des Fahrzeugführers auf eine Gefahrenlage bereits im Ansatz nicht beeinflusst werden kann.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall war es trotz eines an sich gefährlichen Überholmanövers mit anschließendem starken Abbremsen vor einer Lichtzeichenanlage gerade nicht zu einem Unfall gekommen, weil der Notbremsassistent des überholten LKW diesen ohne Zutun des Fahrers rechtzeitig zum Stillstand abbremsete.

### 9. § 315 d StGB (Verbotene Kraftfahrzeugrennen)

Wieder einmal hatte sich der 4. Strafsenat<sup>31</sup> mit einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen zu befassen. Der alkoholisierte Angeklagte beabsichtigte, seinem Beifahrer das Leistungsvermögen seines hochmotorisierten PKW zu demonstrieren, bremste vor einer Kurve mit Rücksicht auf die weit überhöhte Geschwindigkeit kurz ab, gab dann aber bereits vor der Kurve, womöglich infolge alkoholbedingten Verlustes des Koordinationsvermögens, wieder Vollgas, geriet hierbei auf die Gegenfahrbahn und kollidierte mit zwei entgegenkommenden Fahrzeugen. Zwei der Insassen wurden getötet, zwei verletzt. Das Landgericht hatte die konkrete Gefährdung der im Gegenverkehr befindlichen Personen als vom Vorsatz des Angeklagten erfasst angesehen, da er schließlich gewusst habe, dass seine für die Kurvendurchfahrt gefahrene Geschwindigkeit an der äußersten Grenze des für sein Fahrzeug Möglichen lag, auch wenn er darauf vertraut habe, dass sich die Gefährdung nicht realisieren werde. Demgegenüber sah das Landgericht einen Tötungsvorsatz nicht als erwiesen an, da ja der Angeklagte der festen Überzeugung gewesen sei, dass er in der Lage sein werde, die Kurve mit der tatsächlichen Geschwindigkeit durchfahren zu können. Dies schließe es aus anzunehmen, er habe sich mit einer Todesgefahr Dritter abgefunden und sie in Kauf genommen. Der Senat sah damit allerdings auch den Gefährdungsvorsatz gem. § 315 d Abs. 2 StGB nicht als erwiesen an. Dieser sei vielmehr erst dann gegeben, wenn der Täter über die allgemeine Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugrennens hinaus auch die Umstände kenne, die den Gefahrerfolg im Sinne eines Beinaheunfalls als naheliegende Möglichkeit erscheinen lasse und er sich mit dieser Gefahrenlage zumindest abfinde. Das insoweit erforderliche voluntative Vorsatzelement habe das Landgericht aber gerade verneint. Damit fehle es zugleich am Vorsatz des Angeklagten hinsichtlich der auch insoweit an § 315 d Abs. 2 StGB anknüpfenden und nur im übrigen dem § 18 StGB unterfallenden Erfolgsqualifikation des § 315 d Abs. 5 StGB.

### 10. § 316 StGB

Das BayObLG<sup>32</sup> hatte eine Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr beanstandet und aufgehoben. Der Angeklagte war gegen 22.55 Uhr alkoholisiert mit seinem Fahrzeug unterwegs gewesen. Zwei Blutentnahmen am Folgetag um 1.58 Uhr und 2.28 Uhr ergaben jeweils eine BAK von 2,03 Promille und 1,94 Promille. Die Kammer unterstellte zugunsten des Angeklagten, dieser habe nach Fahrtende „möglicherweise noch zwei Flaschen Bier“ getrunken, und ging infolgedessen, ohne weitere Feststellungen zum Gebinde, zum Alkoholgehalt, zum Trinkbeginn und zum Trinkende vor Fahrtantritt, zum Beginn und Ende des Nachtrunks sowie zum Körpergewicht und zur Konstitution des Angeklagten davon aus, der Nachtrunk habe zu einer Erhöhung der BAK von 0,65 Promille führen können, und kam unter Zugrundelegung eines halbstündlichen Alkoholabbaus von 0,09 Promille auf eine Tatzeit-BAK von 1,8 Promille.

Dies hat das BayObLG nicht als tragfähige Begründung angesehen und hierzu ausgeführt, dass eine Rück- oder Hochrechnung vom Blutproben-Mittelwert auf die Tatzeit-BAK unter Berücksichtigung rechtsmedizinischer Erkenntnisse nur für die Zeit der im Anschluss an den Zeitpunkt der vollständigen Resorption beginnenden Abbauphase möglich ist. Will also der Tatrichter rückrechnen, müssen Trinkende und das von der individuellen Konstitution und Disposition des Fahrers abhängige Ende der Resorptionszeit, desgleichen auch die Gesamttrinkzeit feststehen. Dabei lässt allein der Umstand, dass eine zweite Blutprobe einen niedrigeren BAK-Mittelwert ergeben hat, keinen Rückschluss auf die Resorptionsdauer zu. Nach Resorptionsende darf dann für die gesamte Eliminationsphase nur ein gleichbleibender statistisch gesicherter Stundenwert von 0,1 Promille angewendet werden. Keinesfalls kann aus einer zweiten Blutprobe ein individueller Abbauwert bestimmt werden.

Wird allerdings vom Angeklagten ein Nachtrunk behauptet, muss das Gericht zunächst prüfen, ob diese Nachtrunkbehauptung überhaupt als glaubhaft zu bewerten ist. Nur dann, wenn sich die Nachtrunkbehauptung nicht mit der erforderlichen Sicherheit widerlegen lässt, ist vom Tatrichter aufzuklären, welche Alkoholmenge der Angeklagte maximal nach der Tat aufgenommen haben kann. Dabei ist sodann die dem nach der Tat aufgenommenen Alkohol zuzuordnende BAK nach der Widmark-Formel (nachgetrunkenen Alkohol in Gramm geteilt durch das mit dem Reduktionsfaktor multiplizierte Körpergewicht in Kilogramm) in Ansatz zu bringen. Von dem so ermittelten Wert wird das sogenannte Resorptionsdefizit abgezogen und ein Alkoholabbau nach Beginn des Nachtrunks berücksichtigt. Erst der dadurch ermittelte Wert wird schließlich von dem mittels Blutprobe ermittelten BAK-Wert abgezogen. Dabei ist bei der Berechnung des Nachtrunks zugunsten des Angeklagten mit dem

29 Vgl. z. B. gegen die Strafbarkeit AG Berlin-Tiergarten, Beschl. vom 5. Oktober 2022 - (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), NStZ 2023, 239: Politische Demonstrationen wären ihrem Wesen nach für andere überwiegend lästig und würden den städtischen Verkehr stilllegen, dennoch seien sie aber für den demokratischen Rechtsstaat unerlässlich. Siehe hierzu nun aber KG Berlin, Beschl. v. 31. Januar 2024 – 3 ORs 69/23, NJ 2024, 180.

30 OLG Koblenz, Beschl. v. 26. Juni 2023 – 2 ORs 4 Ss88/23, DAR 2023, 517.

31 BGH, Beschl. v. 13. September 2023 – 4 StR 132/23, NZV 2024, 56.

32 BayObLG, Beschl. v. 15. August 2023 – 203 StRR 317/23, DAR 2023, 709.

nach medizinischen Erkenntnissen jeweils niedrigsten Abbauwert, Resorptionsdefizit und Reduktionsfaktor zu rechnen.

Da bei einer Rückrechnung auf der Grundlage dieser Parameter auch eine Tatzeit-BAK unterhalb des Grenzwerts für die absolute Fahruntüchtigkeit herauskommen könnte, wurde die landgerichtliche Entscheidung aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen.

## 11. § 403 StPO (Adhäsionsverfahren)

In einer außerhalb des verkehrsrechtlichen Fokus getroffenen Entscheidung des 6. Strafsenats<sup>33</sup> hat der BGH eine auch für Geschädigte von Verkehrsunfällen wichtige Entscheidung gefällt.

Antragsberechtigt im Adhäsionsverfahren ist danach auch, wer einen fremden Anspruch im eigenen Namen im Wege sogenannter gewillkürter Prozessstandschaft geltend macht.

## II. Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

### 1. Akteneinsicht

Für den Verteidiger beginnt das Mandat in der Regel mit dem Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht. Hier beginnt der Streit schon mit der Frage, wie umfassend die Akteneinsicht gewährt werden muss.

Hierzu entschied das OLG Bremen<sup>34</sup>, dass sich der Anspruch des Betroffenen grundsätzlich auch auf Zugang zu außerhalb der Akte befindlichen Informationen erstreckt, also neben der betreffenden Falldatei auch den zum Öffnen dieser Datei erforderlichen öffentlichen Schlüssel des Messgeräts.<sup>35</sup> Dabei beschränkt sich das Einsichtsrecht nicht auf die Einsichtnahme in die Unterlagen in den Räumen der Dienststelle, sondern erstreckt sich auf eine Übersendung der Unterlagen, sofern ein konkretes Bedürfnis dargetan wurde und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Verweigerung der Herausgabe nicht bei der Akte befindlicher Daten berührt den Grundsatz des fairen Verfahrens aber nur dann, wenn die Daten erkennbar eine Relevanz für die Verteidigung aufweisen.

Soweit aus Sicht der Verteidigung notwendige Unterlagen (Token) der Bußgeldbehörde bei der Auswertung der Falldatei vorgelegen haben, kann der Betroffene bezüglich dieser Unterlagen nicht auf eine mögliche, dann aber in der Regel kostenpflichtige, Beschaffung beim zuständigen Eichamt verwiesen werden.<sup>36</sup>

Wird ein notwendiger Weise zur Akte gehörender Beschilderungsplan von der Bußgeldbehörde nicht mitübersandt, ist die zu gewährende Akteneinsicht nach einer Entscheidung des AG Vechta<sup>37</sup> nicht vollständig und somit auch die Aktenversendungspauschale nicht zu erheben.

In einer sehr ausführlichen und den Streitstand in der obergerichtlichen Rechtsprechung differenziert diskutierenden Entscheidung hat das OLG Oldenburg<sup>38</sup> entschieden, dass die Nichtherausgabe der gesamten Messreihe des Tattages den Betroffenen eines Bußgeldverfahrens nicht in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Der Senat führt hierzu auch aus, dass insoweit eine Divergenzvorlage an den BGH nicht in Betracht zu ziehen war, weil es sich bei der Frage einer potentiellen Beweisbedeutung nach der Rechtsprechung des BGH um eine tatsächliche Frage handelt, die weder einen allgemeinen Erfahrungssatz, noch allgemein

als gesichert anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand hat.

Das im Verfassungsrecht verankerte Recht auf ein faires Verfahren verpflichtet die Bußgeldbehörde auch nicht, potentielle Beweismittel, sog. „Rohmessdaten“, zur Wahrung von Verteidigungsrechten vorzuhalten oder gar zu beschaffen, wenn nämlich das eingesetzte Messgerät (Leivtec XV3) diese Daten gar nicht speichert.<sup>39</sup>

Während das Akteneinsichtsrecht des Betroffenen außer Frage steht, hat das AG Eilenburg<sup>40</sup> entschieden, dass der im Rahmen der Fahrerermittlung als Zeugin befragten Fahrzeughalterin kein Akteneinsichtsrecht zusteht.

### 2. Messverfahren

Im Rahmen eines standardisierten Messverfahrens wird unter anderem auf das Messprotokoll abgestellt. Das OLG Karlsruhe<sup>41</sup> hat hierzu entschieden, dass die Einhaltung der Bedingungen für ein standardisiertes Messverfahren auch anders als durch das Messprotokoll, nämlich durch die zeugenschaftliche Vernehmung des Messbeamten, nachgewiesen werden kann.

Eines förmlichen Schulungsnachweises der Auswerteperson bedarf es nicht zwingend, da diese das Messgerät nicht bedient und daher Beweismittel weder schafft, noch verändert.<sup>42</sup>

Das OLG Celle<sup>43</sup> hatte sich zusätzlich mit der Frage zu beschäftigen, wie es sich beim standardisierten Messverfahren auswirkt, wenn der Messbeamte die entsprechend einer Verwaltungsrichtlinie vorgesehene Qualifikation der Kenntnis der mit der Verkehrsüberwachung verbundenen Vorschriften nicht nachweisen kann. Der Senat führte hierzu aus, dass die Richtlinie als reine Verwaltungsvorschrift zwar grundsätzlich keine Außenwirkung entfalte, sich diese aber über Art. 3 GG für den Bürger rechtsbildend auswirken können, so dass im Einzelfall der Schuldgehalt einer Tat geringer erscheinen könne. Entscheidend abzustellen ist jedoch auf die Frage, ob allein die fehlende Kenntnis des Messbeamten von den mit der Verkehrsüberwachung verbundenen Vorschriften das Fahrverhalten des Betroffenen beeinflusst oder sich die fehlende Schulung auf das Messergebnis ausgewirkt hätte, was im zu entscheidenden Fall fern lag.

33 BGH, Beschl. v. 14. November 2023 – 6 StR 495/23, NStZ-RR 2024, 60.

34 OLG Bremen, Beschl. v. 20. Oktober 2023 – 1 Orbs 25/23, DAR 2024, 227.

35 So bezüglich Token und Passwort auch LG Kiel, Beschl. v. 27. Juni 2023 – 2 Qs 78/22, DAR 2023, 586.

36 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22. August 2023 – 1 Orbs 34 Ss 468/23, DAR 2023, 580.

37 AG Vechta, Beschl. v. 21. Oktober 2022 – 93 OWi 234/22, zfs 2023, 652.

38 OLG Oldenburg, Beschl. v. 9. November 2023 – 2 Orbs 188/23, DAR 2024, 102.

39 BVerfG, Beschl. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 1167/20, Pressemitteilung 68/2023; zfs 2023, 422.

40 AG Eilenburg, Beschl. v. 30. August 2023 – 8 OWi 510/23, zfs 2024, 51.

41 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29. August 2023 – 2 ORbs 37 Ss 506/23, zfs 2024, 169.

42 KG Berlin, Beschluss vom 18.09.2023 – 3 Orbs 170/23 – 162 Ss 85/23 – DAR 2024, 101.

43 OLG Celle, Beschl. v. 19. Januar 2024 – 2 Orbs 348/23, VerkMitt 2024, 21.

### 3. Rotlichtverstoß

In einem dem OLG Hamburg<sup>44</sup> vorgelegten Fall hatte ein Radfahrer das für ihn geltende Rotlicht einer Wechsellichtzeichenanlage missachtet. Die Lichtzeichenanlage, die nicht defekt war, war mit einer Kontaktschleife ausgestattet. An dieser Lichtzeichenanlage wartete der Betroffene mehrere (mutmaßlich fünf) Minuten lang, ohne dass diese auf für ihn grünes Licht umschaltete, so dass der Betroffene einen Defekt der Anlage annahm und die gesicherte Kreuzung überquerte.

Zeigt eine Wechsellichtanlage aufgrund einer Funktionsstörung dauerhaft Rotlicht an, ist die darin liegende Haltanordnung im Sinne des § 44 VwVfG nichtig. Die irrtümliche Annahme einer solchen Funktionsstörung stellt sich für ausnahmslos alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen als vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum dar. Ist eine – nicht defekte – Wechsellichtzeichenanlage mit einer Bedarfsschaltung mittels Kontaktschleife versehen und ist diese technisch so ausgelegt, dass die Bedarfsanfrage durch Radfahrer nicht ausgelöst werden kann, so ist die im Rotlicht dieser Anlage liegende Haltanordnung für Radfahrer (teil-) nichtig im Sinne des § 44 VwVfG. Eine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Rotlichtverstosses ist wegen Nichtigkeit der Haltanordnung ausgeschlossen. Ob der Betroffene die zur Nichtigkeit führenden Umstände in der konkreten Verkehrssituation erkennen konnte, ist unerheblich.

Das OLG Dresden<sup>45</sup> hatte sich mit dem Vorwurf eines qualifizierten Rotlichtverstoßes zu beschäftigen, der auf eine Messung mit Handy-Stoppuhr gestützt wurde. Der Senat führt aus, dass die Messung mit der Stoppuhr eines ungeeichten privaten Mobiltelefons nicht grundsätzlich unverwertbar ist. Der Tatrichter muss aber in einem solchen Fall darlegen, welche möglichen geräteeigenen Fehler der Stoppuhr und welche externen Fehlerquellen er durch entsprechende Toleranzabzüge berücksichtigt hat.

### 4. Erlöschen der Betriebserlaubnis

Das OLG Zweibrücken<sup>46</sup> hat eine sehr ausführlich begründete Entscheidung des AG Landstuhl<sup>47</sup> bestätigt, wonach die allgemeine Betriebserlaubnis für ein Kraftfahrzeug erlischt, wenn an diesem eine aus zahlreichen Einzelleuchten bestehende (unzulässige) Zusatzbeleuchtung angebracht ist, die nach Art und Umfang so extrem ist, dass zu erwarten ist, dass die Beleuchtung anderer Verkehrsteilnehmer darin untergeht und diese deshalb übersehen werden.

### 5. Bußgeldbemessung

Zur Bußgeldbemessung hat das BayObLG<sup>48</sup> ausgeführt, dass es bei der Verhängung der im Bußgeldkatalog vorgesehenen, auch nicht mehr geringfügigen Regelgeldbuße keiner zwingenden Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen bedarf, solange sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese außergewöhnlich schlecht sind.

In einer ungewöhnlichen Entscheidung hat das AG Ellwangen<sup>49</sup> die Verdopplung des Regelsatzes bei der Bußgeldbemessung mit fehlender Unrechtseinsicht des Betroffenen und unangemessenem Nachtatverhalten begründet. Der Betroffene hatte während der Fahrt sein Handy benutzt, tat dies bei der anschließenden polizeilichen Kontrolle als „Kleinigkeit“ ab, stellte in Aussicht, bei Anzeigenerstattung gegen ihn wegen dieses Verstoßes nie wieder für die Polizei tätig

werden zu wollen und schlug schließlich wütend mit der flachen Hand auf die Motorhaube des Streifenwagens. Unberücksichtigt ließ das Amtsgericht eine Register-Voreintragung wegen Geschwindigkeitsverstoßes, die allerdings in der Anmerkung zum Urteil durch eine Amtsrichterin aus Straubing<sup>50</sup> dennoch als durchaus einschlägig und zumessungsrelevant angesehen wurde, da beiden Fällen gemeinsam sei das schnelle Fortkommen im Verkehr unter Missachtung der Rechtsordnung.

### 6. § 24 a StVG

In einem dem OLG Zweibrücken<sup>51</sup> vorgelegten Fall war gegen den Betroffenen ein Bußgeld wegen vorsätzlichen Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung von Cannabis festgesetzt sowie ein Fahrverbot angeordnet worden. Das Amtsgericht hatte den Bußgeldbescheid vollständig aufgehoben und den Betroffenen freigesprochen, da der Betroffene das ärztlich verordnete Cannabis-Präparat als Arzneimittel bestimmungsgemäß eingenommen und dieses auch nicht missbräuchlich oder überdosiert verwendet hat. Da sich der Betroffene an die ärztlichen Vorgaben auch bezüglich der Wartezeit gehalten hat, konnte der Senat auch keinen Rechtsfehler darin erkennen, dass sich das Amtsgericht nicht mit einer potentiellen fahrlässigen Begehungsweise auseinandergesetzt hat.

### 7. Fahrverbot

Nach einer Entscheidung des BayObLG<sup>52</sup> kann die Herabsetzung eines mehrmonatigen Regelfahrverbots allein wegen der Verfahrensdauer nur in Betracht gezogen werden, wenn zwischen der Tat und der letzten tatrichterliche Verhandlung ein Zeitraum von zumindest zwei Jahren liegt und sich der Betroffene in dieser Zeit verkehr Ordnungsgemäß verhalten hat.

Ein Absehen vom Regelfahrverbot kann allerdings nach einer anderen Entscheidung des BayObLG<sup>53</sup> nur in einem Härtefall ganz ungewöhnlicher Art in Betracht kommen oder aber dann, wenn wegen besonderer Umstände äußerer oder innerer Art das Tatgeschehen ausnahmsweise derart aus dem Rahmen einer typischen Ordnungswidrigkeit herausfällt, dass die Anordnung des Regelfahrverbots als offensichtlich unpassend anzusehen wäre. Die Indizwirkung des Regelbeispiels nach den §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 24 a StVG wird allerdings nicht allein dadurch entkräftet, dass bei einer nur

44 OLG Hamburg, Beschl. v. 11.09.2023 – 5 Orbs 25/23, VerkMitt 2023, 92 = DAR 2023, 634 = zfs 2023, 647.

45 OLG Dresden, Beschl. v. 25. Mai 2023 – Orbs 21 SsBs 54/23, zfs 2023, 705.

46 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16. November 2023 – 1 Orbs 1 SsRs 30/23, BeckRS 2023, 34944.

47 AG Landstuhl, Urt. v. 3. Februar 2023 – 2 Owi 4211 Js 475/21 (2), DAR 2024, 104 = SVR 2024, 154.

48 BayObLG, Beschl. v. 10. Juli 2023 – 201 ObOWi 621/23, VerkMitt 2023, 84.

49 AG Ellwangen, Urt. v. 14. April 2023 – 7 Owi 36 Js 5096/23, BeckRS 2023, 9342 = SVR 2023, 439.

50 Greiner, SVR 2023, 440.

51 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22. August 2023 – 1 Orbs 2 SsBs 22/23, zfs 2024, 114; so im Ergebnis auch bereits OLG Oldenburg, Beschl. v. 14. März 2023 – 2 ORBs 16/23 (660 Js 40646/22), BeckRS 2023, 6908 = DAR 2023, 584.

52 BayObLG, Beschl. v. 10. Juli 2023 – 201 ObOWi 621/23, VerkMitt 2023, 84.

53 BayObLG, Beschl. v. 28. September 2023 – 202 ObOWi 780/23, VerkMitt 2024, 2.

wenige Minuten andauernden Alkoholfahrt lediglich eine Wegstrecke von 200 m zurückgelegt wurde. Das gilt erst recht, wenn der Atemluftgrenzwert nach § 24 a StVG nicht nur geringfügig überschritten, sondern nahe dem Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit lag.

Auch das Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbots<sup>54</sup>, welches an die Außerachtlassung besonderer Rücksichtnahmepflichten und die bloße Gefährdung eines Verkehrsteilnehmers anknüpft (Nr. 42 BKat), mit der Begründung, der Betroffene habe schließlich nicht rücksichtslos gehandelt und der Geschädigte sei nicht schwerwiegend verletzt worden, ist rechtsfehlerhaft; und auch das Nachtatverhalten eines Betroffenen nach einem von ihm verschuldeten Verkehrsunfall rechtfertigt regelmäßig nicht das Absehen von dem an die zuvor begangene Tat anknüpfende Regelfahrverbot.

Des Weiteren sind auch mit der Verhängung des Fahrverbots einhergehende Einschränkungen des Kindesumgangsrechts nicht per se geeignet, ein Absehen vom Fahrverbot gegen Verdopplung des Bußgeldes zu rechtfertigen.<sup>55</sup> Sofern das Tatgericht in den Beschränkungen des Umgangsrechts eine außergewöhnliche Härte mit der Folge des Absehens vom Fahrverbot sehen will, muss diese spezifische außergewöhnliche Härte ausdrücklich und positiv festgestellt werden. Auch wird seitens des Tatrichters zu prüfen sein, ob bei Verwirkung eines mehrmonatigen Fahrverbots nicht auch (nur) eine Reduzierung der Dauer des Fahrverbots ausreichend sein könnte, um außergewöhnliche Härten abzufedern.

Das Kammergericht<sup>56</sup> hat eine Entscheidung des Tatgerichts, aufgrund eines geringfügig negativen Betriebsergebnisses des Betroffenen im Vormonat nicht von der Verhängung des Fahrverbots abzusehen, ausdrücklich gebilligt, da an die Voraussetzungen der „Härte ganz außergewöhnlicher Art“ insbesondere nach Einführung des § 25 Abs. 2 a StVG besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind.

## 8. Vorsatz bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

Nach Auffassung des BayObLG<sup>57</sup> kann bei einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 % von einer vorsätzlichen Tatbegehung ausgegangen werden, wenn der Betroffene die zulässige Höchstgeschwindigkeit kannte.

Kennt demgegenüber nach einer Entscheidung des OLG Köln<sup>58</sup> der Betroffene die höchstzulässige Geschwindigkeit im konkreten Fall nicht oder geht er von einer unbeschränkten bzw. höheren zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus, welche die Differenz zwischen festgestellter und vermeintlicher Höchstgeschwindigkeit gering erscheinen lässt, kann nur fahrlässiges Verhalten in Betracht kommen. Allerdings führt der Senat weiter aus, dass es auf Autobahnen im Einzelfall durchaus möglich ist, dass sich aufgrund der ohne weiteres erkennbaren Situation, z. B. im Baustellenbereich, die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung doch in einer Weise aufdrängt, die nahelegt, dass die kognitiven und voluntativen Vorsatzelemente zu bejahen sind.

Das Kammergericht<sup>59</sup> hat im Rahmen eines Rechtsbeschwerdeverfahrens klargestellt, dass es keinen Rechtssatz gibt, wonach ein dichtes Auffahren durch das nachfolgende Fahrzeug eine Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtfertigt oder entschuldigt. Hält das Tatgericht eine Geschwindigkeitsüberschreitung gleichwohl für nicht vorwerfbar, hat es die konkreten Umstände in tatsächlicher Hinsicht in einer Weise darzustellen, die den inneren Zusam-

menhang zwischen gesondert festzustellendem dichtem Auffahren und Geschwindigkeitsüberschreitung erkennen lässt. Auch ist zu aufzuzeigen, woraus das Tatgericht die vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung herleitet.

## 9. Rettungsgasse

Nach einer Entscheidung des BayObLG<sup>60</sup> überschreitet es die Grenzen zulässiger Auslegung, entgegen dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 StVO die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse auf einer - nur autobahnähnlich ausgebauten - innerörtlichen Straße anzunehmen.

## C. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM VERKEHRSZIVILRECHT (RÜDIGER BALKE)

### I. Straßenverkehrsgesetz (StVG)

#### 1. Arbeitsmaschine (§ 7 StVG)

Der BGH hat sich im vergangenen Jahr erneut damit beschäftigt, wann von dem Merkmal „bei dem Betrieb“ im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>61</sup> ist das Merkmal „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs entsprechend des Schutzzwecks des § 7 Abs. 1 StVG weit auszulegen. Denn die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kraftfahrzeugs erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet wird. Gleichwohl ist nicht jeder Schadenfall mit einem Kraftfahrzeug „bei dem Betrieb“ im Sinne von § 7 StVG entstanden. Der BGH hatte den Fall der Kontamination von Trauben durch den Austritt von Diesel aus einem Traubenvollernter bei der Ernte zu bewerten.<sup>62</sup> Der BGH hat das zusprechende Urteil<sup>63</sup> des OLG Koblenz aufgehoben und die Klage abgewiesen. Er hat dabei Bezug genommen auf seine bisherige Rechtsprechung<sup>64</sup> zu selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und noch einmal darauf hingewiesen, dass bei Kraftfahrzeugen mit Arbeitsfunktion eine Haftung des Halters nach § 7 Abs. 1 StVG entfällt, wenn das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wurde und der Unfall in keinem haftungsrechtlich relevanten Zusammenhang

54 BayObLG, Beschl. v. 13. November 2023 – 201 ObOWi 1169/23, VerkMitt 2024, 19 = DAR 204, 169.

55 BayObLG, Beschl. v. 7. November 2023 – 201 ObOWi 1115/23, zfs 2024, 109.

56 KG Berlin, Beschl. v. 20. April 2023 – 3 Orbs 68/23 – 162 Ss 31/23, zfs 2023, 651.

57 BayObLG, Beschl. v. 10. Juli 2023 – 201 ObOWi 621/23, VerkMitt 2023, 84.

58 OLG Köln, Beschl. v. 12. Oktober 2023 – 1 ORBs 273/23, zfs 2024, 111.

59 KG Berlin, Beschl. v. 2. August 2023 – 3 Orbs 158/23 – 122 Ss 71/23, DAR 2023, 707 = zfs 2024, 49.

60 BayObLG, Beschl. v. 26. September 2023 – 201 ObOWi 971/23, VerkMitt 2024, 10 = zfs 2024, 71.

61 Vgl. BGH, Urt. v. 20. Oktober 2020 – VI ZR 158/19, r+s 2020, 719; Urt. v. 20. Oktober 2020 – VI ZR 374/19, r+s 2020, 721; Urt. v. 20. Oktober 2020 – VI ZR 319/18, VersR 2021, 597; siehe dazu *Schrader* JA 2021, 251.

62 BGH, Urt. v. 18. Juli 2023 – VI ZR 16/23, NZV 2024, 76 m. Anm. *Biller-Bomhardt*; *Schrader* JA 2024, 249; *Mäsch* JuS 2024, 359; siehe auch NJW-Spezial 2023, 681.

63 OLG Koblenz, Urt. v. 20. Juni 2022 – 12 U 532/21, r+s 2022, 675 m. Anm. *Maier*.

64 BGH, Urt. v. 21. September – VI ZR 726/20 „Kreiselmäher“, NJW 2022, 624; Urt. v. 24. März 2015 – VI ZR 265/14 „Kreiselwader“, NJW 2015, 1681; zur Halterhaftung bei Kraftfahrzeugen mit Arbeitsfunktion siehe auch *Witt* NJW 2022, 579.

mit der Bestimmung des Fahrzeugs als einer der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine stand.

## 2. Brand und bei „Betrieb“ gemäß § 7 StVG

Der BGH hatte sich auch wieder mit der Reichweite der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs. 1 StVG bei einem Fahrzeugbrand zu beschäftigen.<sup>65</sup> Das Berufungsgericht hatte festgestellt, dass der Brand von einem Renault auf das Fahrzeug des Klägers übergriff, weil brennendes Benzin aus dem parkenden Renault auslief, aufgrund eines Gefälles der Straße zu dem vor ihm parkenden Fahrzeug des Klägers floss und dieses entzündete. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichten dem BGH nicht aus, da nur feststehe, dass wegen der räumlichen Nähe der beiden parkenden Fahrzeuge zueinander der Brand vom Renault auf das Fahrzeug des Klägers übergreifen konnte. Haftungsbe gründende Voraussetzung des § 7 Abs. 1 StVG ist nach dem Urteil des BGH allerdings, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs steht. Dafür trägt der Anspruchssteller grundsätzlich die Beweislast. Da das Berufungsgericht aber keine Feststellungen getroffen hat, aus denen sich ergibt, dass der Brand auf einen Betriebsvorgang des Renault zurückzuführen war, wurde der Fall zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

## II. Haftungsrecht

### 1. Funkverbindung zum Fahrschüler (Motorrad)

Fährt ein Fahrlehrer im Fahrschulauto ohne Funkverbindung voraus, ist darin nach einem Urteil<sup>66</sup> des OLG Brandenburg keine Pflichtverletzung zu sehen, da eine Funkverbindung nur für Vorausfahrten des Fahrschülers vorgeschrieben ist. Die klagende Fahrschülerin fuhr auf einem Leichtmotorrad ohne Funkverbindung hinter dem Fahrschulfahrzeug. Nachdem sie zuvor mehrfach verkehrsbedingt ohne Komplikationen angehalten hatte und wieder angefahren war, kam es bei einem weiteren Anhalten vor einem Kreisverkehr zum Unfall. Die Klägerin stürzte auf den vorausfahrenden Fahrschulwagen und erlitt Verletzungen. Der Senat bestätigte das klageabweisende Urteil des Landgerichts. Nach den Feststellungen des OLG Brandenburg ist eine Funkverbindung nur notwendig, wenn der Fahrschüler vorausfährt. Ansprüche gegen den Fahrlehrer und seine Berufshaftpflichtversicherung kamen daher nicht in Betracht.

### 2. Mitverschulden

#### a) Fahrgast in einem Linienbus

Ein älterer Fahrgast, der in einen Linienbus einsteigt, ist verpflichtet, sich umgehend sicheren Halt oder einen Sitzplatz zu verschaffen, wenn eine Hilfsbedürftigkeit nicht erkennbar ist. Es obliegt dem Fahrgast eines Linienbusses oder einer Straßenbahn für eine hinreichende Eigensicherung zu sorgen. Er muss jederzeit mit einem scharfen Bremsen oder einer ruckartigen Bewegung rechnen, die seine Standsicherheit beeinträchtigen kann.<sup>67</sup> Allein das Alter des Fahrgastes begründet insoweit keine gesteigerte Sorgfaltspflicht des Busfahrers. Eine augenscheinliche und beachtenswerte körperliche Hilfsbedürftigkeit ist vielmehr ausschließlich dann anzunehmen, wenn sie aufgrund von sichtbaren Amputationen,

Krücken oder Blindheit nach außen hin erkennbar wird. Das Kammergericht bestätigt mit einem aktuellen Hinweisbeschluss<sup>68</sup> insoweit seine bisherige Rechtsprechung zu den Sorgfaltspflichten eines Fahrgastes beim Einsteigen in einen Linienbus.

Wenn feststeht, dass ein Fahrgast, der in einem Bus oder einer Straßenbahn zu Fall gekommen ist, sich entgegen seiner Verpflichtung nicht festgehalten hat, spricht die Erfahrung des täglichen Lebens dafür, dass der Sturz auf einer Unachtsamkeit des Fahrgastes beruht, wenn nicht besondere Umstände dieser Annahme entgegenstehen. Daher streitet nach Aussage des Gerichts in einem solchen Fall der Beweis des ersten Anscheins für die Annahme, dass der Sturz auf mangelnde Vorsicht des Fahrgastes zurückzuführen ist.

#### b) Radfahrer

Kommt es bei Dunkelheit im Bereich eines Gehweges zur Kollision eines den Gehweg ordnungswidrig befahrenden E-Bikers mit einem Bauschutt-Container, der in den Bereich des zwischen der Fahrbahn und dem Baugrundstück verlaufenden Gehwegs hineinragt, so trifft nach einem Urteil<sup>69</sup> des OLG Brandenburg den Radfahrer ein Mitverschulden von 2/3 an seinen entstandenen Schäden und seinen Verletzungen. Nach Ansicht des Senats spricht ein Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Radfahrer den besonderen Sorgfaltsanforderungen nicht Genüge getan und sich damit eine Gefahr realisiert hat, um deretwillen von dem Radfahrer erwartet worden war, nicht den Gehweg, sondern die Fahrbahn zu benutzen.

#### c) Fahrbahnüberquerung

Einen Unfallverursacher, der nach einer Kollision auf der Autobahn sein Fahrzeug verlässt und zu Fuß und ohne Warnweste die Autobahn-Fahrspuren in Richtung des Standstreifens überquert und dabei von einem zuvor nicht unfallbeteiligten Pkw erfasst wird, trifft nach einem Urteil<sup>70</sup> des OLG Brandenburg ein Mitverschulden von 50 %. Gleichermaßen haftet auch der Fahrer des den Fußgänger erfassenden Fahrzeugs, der an der erkennbar und mit Warnblinklichtern abgesicherten Unfallstelle zwischen den verunglückten Fahrzeugen mit mindestens 50 km/h statt Schrittgeschwindigkeit hindurchfährt, zu 50 %.

### 3. Unfallmanipulation / gestellter Unfall

Die Überzeugungsbildung eines Gerichts, dass es sich bei dem zu beurteilenden Unfallgeschehen um einen manipulierten Verkehrsunfall handelt, hängt von einer Vielzahl manipulationstypischer Indizien ab.<sup>71</sup> Ausgangspunkt für die Feststellung eines verabredeten Unfalls ist regelmäßig das Absehen des Anspruchstellers von der Durchführung der (vollständigen) Reparatur in einer Fachwerkstatt nach den

65 BGH, Urt. v. 12. Dezember 2023 – VI ZR 76/23, BeckRS 2023, 41269.

66 OLG Brandenburg, Urt. v. 13. Dezember 2023 – 7 U 222/21, BeckRS 2024, 801761.

67 KG Berlin, Beschl. v. 17. August 2011 - 22 W 50/11, NZV 2012, 182; Beschl. v. 29. Juni 2010 - 12 U 30/10, NZV 2011, 197.

68 KG Berlin, Beschl. v. 7. September 2023 – 22 U 61/22, NJOZ 2024, 72; siehe auch NJW-Spezial 2023, 650.

69 OLG Brandenburg, Urt. v. 9. Mai 2023 – 6 U 27/22, NJW-RR 2023, 1263.

70 OLG Brandenburg, Urt. v. 15. Juni 2023 – 12 U 218/22, NJW-RR 2023, 1378; siehe auch NJW-Spezial 2023, 523.

71 Vgl. Siegel SVR 2017, 281.

Vorgaben des Schadensgutachtens und die Wahl der fiktiven Abrechnung des Schadens, weil nur auf diese Weise ein erheblicher Gewinn zu realisieren ist.<sup>72</sup>

Nach einem Urteil<sup>73</sup> des LG Berlin deutet die Verwicklung eines „Geschädigten“ in sieben Verkehrsunfälle innerhalb von knapp zwei Jahren sehr stark darauf hin, dass der Geschädigte ein erfahrener „Autobumser“ ist. Es handelt sich nach Ansicht des Gerichts daher um ein sehr starkes Indiz für einen fingierten Unfall. Ein weiteres Indiz ist, dass es sich bei dem Geschädigten um einen Kfz-Händler handelt, der den fiktiven Ersatz eines „rentierlichen Seitenschadens“ verlangt und vorträgt, dass der Schaden aufgrund eines Ausweichmanövers des Schädigers zu nächtlicher Zeit am geparkten Fahrzeug verursacht wurde. An vielen Unfallmanipulationen sind Personen aus der Kfz-Branche oder mit Beziehungen zu dieser beteiligt. Diese Personen sind nicht nur in der Lage, ein Fahrzeug für eine Unfallmanipulation „herzurichten“, sondern sie verfügen auch über die kostengünstige Möglichkeit einer Reparatur, so dass der Gewinn maximiert werden kann.<sup>74</sup>

Die Einwendung, dass es sich um Unfallmanipulation handelt, ist vom Schädiger bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherer darzulegen und zu beweisen.<sup>75</sup> Der Beweis kann auf der Grundlage von Indizien geführt werden.

#### 4. Verwaltungshelfer

Die Mitarbeiter eines privaten Unternehmens, die zur Ausführung einer von der Straßenbaubehörde angeordneten Verkehrsregelung nach § 45 Abs. 2 StVO, in deren Mittelpunkt ein Durchfahrtsverbot steht, Verkehrsschilder (hier: Umleitungsankündigung) aufstellen, handeln nach einem Urteil<sup>76</sup> des BGH als Verwaltungshelfer und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne. Fällt eines der von ihnen aufgestellten Verkehrsschilder um und beschädigt ein Fahrzeug, so scheidet ihre persönliche Haftung gegenüber dem Geschädigten gemäß Art. 34 Satz 1 GG aus. Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB treten hinter einen möglichen Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG zurück,

#### 5. Werkstatt- und Prognoserisiko

Der BGH hat in vier Entscheidungen<sup>77</sup> vom 16. Januar 2024 und einer Entscheidung<sup>78</sup> vom 12. März 2024 seine bisherige Rechtsprechung<sup>79</sup> zum sogenannten Werkstatttrisiko konkretisiert. In allen Fällen war die alleinige Haftung eines Unfallbeteiligten dem Grunde nach unstreitig. Beklagt waren jeweils die Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers, die einwendeten, die von der Werkstatt (Urteile vom 16. Januar 2024) bzw. dem Sachverständigen (Urteil vom 12. März 2024) gestellten Rechnungen seien überhöht.

Wer schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt wird, hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reparatur seines Fahrzeugs – und zwar auch dann, wenn die Werkstatt Positionen berechnet hat, die in Wirklichkeit gar nicht angefallen sind.<sup>80</sup> Voraussetzung ist allerdings, dass dies für den Geschädigten nicht erkennbar war.

Auch bei einer unbezahlten Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten, Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt.

Wählt der Geschädigte bei einer unbezahlten Rechnung jedoch die Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstatttrisiko. Er hat dann im Schadensersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherer ggf. zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Kostenansätze von Material und Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt nicht erforderlich sind.<sup>81</sup>

Die vom BGH aufgestellten Grundsätze stoßen dann an ihre Grenze, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Geschädigte den Verkehrsunfall ausnutzt, um Instandsetzungsarbeiten durch die Werkstatt ausführen zu lassen, die in keinem Zusammenhang mit dem Unfall stehen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Kausalität zwischen Unfallschaden und beschädigtem oder repariertem Fahrzeugteil verbleibt beim Geschädigten. Insoweit kann er sich weder auf das Werkstatttrisiko noch auf eine sich als unzutreffend erweisende Einschätzung des von ihm eingeschalteten Sachverständigen berufen.<sup>82</sup>

Die Möglichkeit eines Geschädigten, sich auch im Fall der noch unbezahlten Rechnung zu seinen Gunsten auf das Werkstatttrisiko berufen zu können, ist außerdem nach Überzeugung des BGH wegen § 399 BGB nicht abtretbar. Der Schädiger habe insoweit ein schutzwürdiges Interesse daran, dass speziell der Geschädigte sein Gläubiger bleibt. Nur so ist nach Auffassung des BGH ein Vorteilsausgleich möglich, soweit der Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger und die im Wege des Vorteilsausgleichs abzutretenden (etwaigen) Ansprüche gegen die Werkstatt in einer Hand (also beim Geschädigten) liegen.<sup>83</sup> Tritt der Geschädigte bei unbezahlter Reparaturrechnung seine Forderung gegen den Schädiger ab, trägt der Zessionar das Werkstatttrisiko.

Nach den Ausführungen des BGH im Urteil vom 12. März 2024 gelten die Grundsätze zum Werkstatttrisiko, die der Senat in seinen Urteilen vom 16. Januar 2024 (VI ZR 253/22 und VI ZR 239/22) für überhöhte Kostenansätze einer Werkstatt für die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs fortentwickelt hat, auch für überhöhte Kostenansätze eines Kfz-Sachverständigen, den der Geschädigte mit der Begutachtung seines Fahrzeugs zur Ermittlung des unfallbedingten Schadens beauftragt hat.

72 KG Berlin, Beschl. v. 16. Dezember 2021 – 22 U 69/21, NJW-RR 2022, 468; LG Berlin, Urte. v. 12. Juli 2023 – 46 O 325/22, NJOZ 2024, 6.

73 LG Berlin, Urte. v. 4. Oktober 2023 – 46 O 312/21, BeckRS 2023, 37576; siehe auch NJW-Spezial 2024, 75.

74 LG Berlin, Urte. v. 12. Juli 2023 – 46 O 325/22, NJOZ 2024, 6.

75 BGH, Urte. v. 1. Oktober 2019 – VI ZR 164/18, NJW 2020, 1072.

76 BGH, Urte. v. 11. Januar 2024 – III ZR 15/23, BeckRS 2024 1779.

77 BGH, Urte. v. 16. Januar 2024 – VI ZR 38/22; Urte. v. 16. Januar 2024 – VI ZR 239/22, BeckRS 2024, 381; Urte. v. 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22, BeckRS 2024, 379; Urte. v. 16. Januar 2024 – VI ZR 266/22, BeckRS 2024, 2175; Urte. v. 16. Januar 2024 – VI ZR 51/23, BeckRS 2024, 144.

78 BGH, Urte. v. 12. März 2024 – VI ZR 280/22, BeckRS 2024, 7125.

79 Vgl. z. B. BGH, Urte. v. 26. April 2022 – VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840; Urte. v. 16. November 2021 – VI ZR 100/20, r+s 2022, 48.

80 BGH, Urte. v. 16. Januar 2024 – VI ZR 266/22, BeckRS 2024, 2175.

81 BGH, Urte. v. 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22, NZV 2024, 176, Rz. 27.

82 BGH, Urte. v. 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22, NZV 2024, 176, Rz. 18.

83 BGH, Urte. v. 16. Januar 2024 – VI ZR 38/22, BeckRS 2024, 380; Urte. v. 16. Januar 2024 – VI ZR 239/22, MDR 2024, 295.

### III. Straßenverkehrsordnung (StVO)

#### 1. Befahren einer Einbahnstraße

Nach einem Urteil<sup>84</sup> des BGH gebietet das Zeichen 220 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 StVO, dass eine Einbahnstraße nur in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung befahren werden darf. Verboten ist insoweit auch das Rückwärtsfahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung. Der Kläger hatte sein Fahrzeug vorwärts in einer Grundstückszufahrt abgestellt, die sich an einer Einbahnstraße rechtwinklig in Fahrtrichtung rechts befand. Die Fahrzeuge von Kläger und Beklagter stießen zusammen, als der Kläger aus der Grundstückszufahrt rückwärts in einem Rechtsbogen auf die Einbahnstraße fuhr und die Beklagte auf der Einbahnstraße einige Meter rückwärts zurücksetzte, um einem aus einer Parklücke herausfahrenden Fahrzeug Platz zu machen. Nach den Ausführungen des BGH ist das Rückwärtsfahren auch dann unzulässig, wenn es dazu dient, erst zu einer (freien oder frei werdenden) Parklücke zu gelangen.<sup>85</sup> Entsprechendes gilt, wenn das Rückwärtsfahren dazu dient, einem anderen Fahrzeug die Ausfahrt aus einer Parklücke zu ermöglichen, um anschließend selbst in diese einfahren zu können. Lediglich (unmittelbares) Rückwärtseinfahren („Rangieren“) ist – ebenso wie Rückwärtseinfahren aus einem Grundstück auf die Straße – kein unzulässiges Rückwärtsfahren auf Richtungsfahrbahnen gegen die Fahrtrichtung.

#### 2. Kolonnenüberholer

Folgen mehrere Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum einem langsamer vorausfahrenden Fahrzeug und bilden eine Kolonne, kommt es bei dem Versuch, dieses zu überholen, immer wieder zu Unfällen. Wollen mehrere hintereinander fahrende Fahrzeuge überholen, so hat nach einem Urteil<sup>86</sup> des OLG Brandenburg dasjenige Fahrzeug Vortritt, das zuerst korrekt dazu ansetzt. Der später Überholende hat die Pflicht, vor dem Ausscheren auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Dabei tritt die Betriebsgefahr des zuerst korrekt Überholenden gegenüber dem Verschulden des danach Ausscherenden zurück.

#### 3. Vorbeifahrt an Hindernis

Die Gefahr, die von einer gerade entleerten Mülltonne auf der Straße für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht, ist dem Betrieb des Müllabfuhrfahrzeugs zuzurechnen. Die Fahrerin eines Pkw fuhr aus der Gegenrichtung kommend an einem Müllfahrzeug vorbei, das mit laufendem Motor, laufender Trommel/Schüttung und eingeschalteten gelben Rundumleuchten sowie Warnblinklicht in der Straße stand. Ein Müllwerker schob einen Müllcontainer quer über die Straße, ohne auf den Verkehr und insbesondere das erkennbare Fahrzeug der Klägerin zu achten. Nach einem Urteil<sup>87</sup> des BGH ist dem Müllwerker ein schuldhafter Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO anzulasten. Aber auch der Fahrzeugführerin ist ein Verstoß gegen die StVO vorzuwerfen. Lässt sich beim Vorbeifahren an einem Müllabfuhrfahrzeug ein ausreichender Sicherheitsabstand, durch den die Gefährdung eines plötzlich vor oder hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervortretenden Müllwerkers vermieden werden kann, nicht einhalten, so ist nach den Ausführungen des BGH die Geschwindigkeit gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 2 StVO so weit zu drosseln, dass der Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug notfalls

zum Stehen bringen kann. Das Berufungsgericht muss nun erneut über die Haftungsverteilung entscheiden.

### IV. Schadenspositionen, § 249 BGB

#### 1. Darlegung eines Haushaltsführungsschadens

Nach einem Urteil<sup>88</sup> des OLG Brandenburg gehört zum schlüssigen Vortrag eines Haushaltsführungsschadens die Darstellung der konkreten Lebenssituation der Geschädigten vor und nach dem Unfall und die substantiierte Darstellung, welche Beeinträchtigungen sie daran hindern, bestimmte Haushaltstätigkeiten durchzuführen und in welchem Umfang bislang tatsächlich durchgeführte Arbeiten im Haushalt unfallbedingt nicht mehr oder nicht mehr in dem Umfang möglich oder zumutbar und auch nicht durch den Einsatz von Haushaltstechnik oder Umorganisation kompensierbar sind. Dazu muss die Geschädigte im Einzelnen vortragen, welche Tätigkeiten sie im Haushalt vor dem Unfall verrichtet hat, infolge des Unfalls aber überhaupt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben und nicht anderweitig (zumutbar) ausgleichen kann. Hat die Geschädigte vor dem Unfall bereits eine Haushaltshilfe in Anspruch genommen, ist deren Tätigkeitsfeld von dem der Geschädigten abzugrenzen.

#### 2. Schmerzensgeld (sog. Schockschaden)

Das OLG Dresden<sup>89</sup> hatte sich mit der Forderung nach Schmerzensgeld, Verdienstausschlag, Heilbehandlungs- und Fahrtkosten einer Klägerin zu beschäftigen, die behauptete, eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) und eine depressive Störung infolge einer der Beklagten anzulastenden grob fehlerhaften Pflege ihrer inzwischen verstorbenen Mutter erlitten zu haben. Das OLG Dresden hat das ablehnende Urteil des LG Zwickau bestätigt, aber gleichzeitig ausgeführt, dass die zum sog. „Schockschaden“ entwickelten Grundsätze auch in dem Fall anzuwenden sind, in dem das haftungsbegründende Ereignis kein Unfallereignis im eigentlichen Sinne, sondern eine fehlerhafte ärztliche Behandlung ist und z. B. durch eine behandlungsfehlerhafte Pflege eines nahen Angehörigen bei dem Anspruchsteller eine psychische Gesundheitsverletzung eingetreten ist. Um einer uferlosen Haftung des Schädigers zu begegnen, ist allerdings die Kausalität einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Danach muss mit dem strengen Beweismaß des § 286 ZPO feststehen, dass eine als pathologisch einzustufende, psychische Gesundheitsbeeinträchtigung gerade aufgrund des haftungsbegründenden Ereignisses eingetreten ist. Denkbare und mögliche Alternativursachen stehen der Feststellung des notwendigen mittelbaren Kausalzusammenhangs damit regelmäßig entgegen.<sup>90</sup> Letztendlich hat die Klägerin aber nicht nach § 286 ZPO hinreichend sicher bewiesen, dass ihre psychischen Beeinträchtigungen in einem

84 BGH, Urt. v. 10. Oktober 2023 – VI ZR 287/22, NJW 2024, 146 m. Anm. *Neumann*; siehe auch NJW-Spezial 2024, 10.

85 Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 24. Oktober 2017 – I-1 U 133/16, NJW-RR 2018, 657.

86 OLG Brandenburg, Urt. v. 9. März 2023 – 12 U 120/22, NJOZ 2023, 1024.

87 BGH, Urt. v. 12. Dezember 2023 – VI ZR 77/23, BeckRS 2023, 40253.

88 OLG Brandenburg, Urt. v. 6. Juli 2023 – 12 U 28/22, BeckRS 2023, 20321; NJW-Spezial 2023, 553.

89 OLG Dresden, Urt. v. 7. November 2023 – 4 U 1217/23, r+s 2024, 84.

90 BGH, Urt. v. 6. Dezember 2022 – VI ZR 168/21, BeckRS 2022, 38714 = ZfS 2023, 136 m. Anm. *Scholten*.

kausalen Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Pflege ihrer Mutter stehen.

### 3. Standgeld- und Verwahrkosten

Grundsätzlich ist es anerkannt, dass die Kosten für die Verwahrung eines Unfallfahrzeugs im Rahmen des Schadensersatzes nach § 249 BGB ersatzfähig sind. Allerdings gilt dies unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht, § 254 BGB, nur in dem zeitlichen Umfang, der für die Prüfung der Art der zu wählenden Schadensbeseitigung und für die Beweissicherung durch Erstellung eines Gutachtens erforderlich ist. Nach dem Vorliegen eines Sachverständigen-gutachtens hat der Geschädigte im Falle eines Totalschadens das Fahrzeug zu verwerten oder einer anderweitigen Nutzung zuzuführen.<sup>91</sup>

### 4. Vermehrte Bedürfnisse

Nach einem Urteil<sup>92</sup> des OLG Brandenburg besteht kein Anspruch auf die Kosten eines Spezialrollstuhls, wenn dem Mobilitätsinteresse des Geschädigten bereits durch ein behindertengerecht umgebautes Fahrzeug und einen gängigen Rollstuhl Rechnung getragen wurde.

### 5. Vorschaden

Bestehen an einem Fahrzeug Vorschäden<sup>93</sup>, muss der Geschädigte eines Verkehrsunfalls nach einem Urteil<sup>94</sup> des OLG Brandenburg mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass die weiteren Schäden bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Dazu muss der Geschädigte grundsätzlich, vor allem aber im Fall von unfallbedingten Schadensüberlagerungen, den Umfang des Vorschadens und ggf. dessen Reparatur belegen, da sich der Ersatzanspruch lediglich auf den Ersatz derjenigen Kosten erstreckt, die zur Wiederherstellung des vorbestehenden Zustands erforderlich sind.<sup>95</sup> Mit der bloßen Behauptung, ein Vorschaden sei sach- und fachgerecht beseitigt worden, ohne zu den Einzelheiten der Reparatur vorzutragen, genügt ein Geschädigter seiner Darlegungslast in der Regel nicht.<sup>96</sup> Er muss grundsätzlich zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen. Unterlässt er die Darlegung, so geht das nach einem Urteil<sup>97</sup> des LG Berlin in der Regel zu seinen Lasten.<sup>98</sup>

Auch wenn es sich nicht um überlagerte Schadensbereiche handelt, d. h. um Vorschäden gerade im Anstoßbereich, oder um vom geltend gemachten Unfallschaden nicht eindeutig abgrenzbare Vorschäden, ist in Bezug auf die Auswirkungen von Vorschäden auf den Wiederbeschaffungswert auch zu sämtlichen übrigen konkret geltend gemachten Vorschäden in anderen Schadensbereichen entsprechend vorzutragen.<sup>99</sup> Denn ohne detaillierte Kenntnis über den Umfang des Vorschadens und seine gegebenenfalls erfolgte Reparatur kann der aktuelle Wiederbeschaffungswert nicht bestimmt werden.<sup>100</sup>

## V. Versicherungsrecht

### 1. Haftungsausschluss

Ebenfalls bei einem Schadensfall mit einer selbstfahrenden Erntemaschine (Traubenvollernter) hatte der für das Versicherungsrecht zuständige IV. Zivilsenat<sup>101</sup> des BGH über eine deckungsrechtliche Problematik zu entscheiden. Es kam zu einer Verunreinigung der gelesenen Weintrauben durch

ausgetretenes Hydrauliköl der Erntemaschine. Da die Winzerin, der die gelesenen Trauben gehörten, Schadensersatz forderte, hat der Lohnunternehmer, der die Trauben gelesen hatte, seine Haftpflichtversicherung auf Deckung verklagt. Nachdem das OLG Koblenz<sup>102</sup> die beklagte Versicherung zu Deckung verurteilte, hat der BGH das Urteil aufgehoben und das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers für Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung mitgeführten Ernteguts entfällt, wenn sich die Arbeitsweise der Maschine insgesamt als Beförderung des Ernteguts darstellt.<sup>103</sup>

### 2. Kaskoversicherung und Regress gegen Fahrer

Das OLG Dresden hat in einem Beschluss<sup>104</sup> darauf hingewiesen, dass in der Kaskoversicherung der Fahrer eines Kfz nicht mitversichert und damit grundsätzlich wie ein beliebiger Dritter zu behandeln ist. Dieser ist als Angestellter nach einem Unfall (Kollision mit zwei Bäumen auf einem Grünstreifen) weitergefahren und hat den Unfall nur seinem Arbeitgeber gemeldet. Die Kaskoversicherung regulierte den Fahrzeugschaden und nahm den Fahrer in Regress. Die Regressklage hatte vor dem OLG Dresden keinen Erfolg. § 142 StGB stellt kein Schutzgesetz zugunsten des Kaskoversicherers dar. In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Fahrer nach A.1.2 AKB, worauf Maier in seiner Anmerkung zum Beschluss des OLG Dresden hinweist, allerdings mitversicherte Person. Das bedeutet für den Fahrer in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht nur, dass er Versicherungsschutz genießt, sondern dass er als mitversicherte Person gemäß § 47 VVG auch alle Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers zu beachten hat. Sofern der Fahrer einen Dritten geschädigt hat und der Kfz-Haftpflichtversicherer hierfür Leistungen erbringt, steht dem Versicherer wegen Unfallflucht nach E.1.1.3 und E.2.3 AKB 2015 ein Regressanspruch von höchstens 2.500 EUR gegen den Fahrer zu.

91 OLG Brandenburg, Urt. v. 25. September 2023 – 12 U 209/22, BeckRS 2023, 29361; OLG München, NJW-RR 2022, 31.

92 OLG Brandenburg, Urt. v. 27. April 2023 – 12 U 65/21, BeckRS 2023, 9914.

93 „Vorschaden und Schadensgutachten“ war Thema des Arbeitskreises VI beim 62. Verkehrsgerichtstag 2024 in Goslar.

94 OLG Brandenburg, Urt. v. 25. September 2023 – 12 U 209/22, BeckRS 2023, 29361.

95 Im Anschluss an OLG Köln, Beschl. v. 27. Dezember 2018 – I – 16 U 118/18, BeckRS 2018, 34254, Rz. 6; OLG Düsseldorf, Urt. v. 24. Mai 2016 – I- 1 U 118/15, BeckRS 2016, 11209; OLG München, Urt. v. 27. Januar 2006 – 10 U 4904/05, BeckRS 2008, 19143.

96 OLG Brandenburg, Beschl. v. 13. Februar 2024 – 12 U 163/23, BeckRS 2024, 7186; OLG Hamm NJW-RR 2018, 1296; KG Berlin, Urt. v. 27. August 2015 – 22 U 152/14, Rz. 40.

97 LG Berlin, Urt. v. 24. Mai 2023 – 46 O 135/22, BeckRS 2023, 13940.

98 Vgl. KG Berlin, r+s 2015, 571 Rz. 38; OLG Jena, Urt. v. 20. Dezember 2021 – 3 U 1285/20, BeckRS 2021, 41290.

99 Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 13. Februar 2024 – 12 U 163/23, BeckRS 2024, 7186; OLG Bremen NJW 2021, 1468, Rz. 32 m. w. N.

100 OLG Brandenburg, Beschl. v. 13. Februar 2024 – 12 U 163/23, BeckRS 2024, 7186.

101 BGH, Urt. v. 19. Juli 2023 – IV ZR 384/22, NJW-RR 2023, 1266.

102 OLG Koblenz, Urt. v. 20. Juni 2022 – 12 U 532/2, r+s 2022, 675.

103 Fortführung von BGH, Urt. v. 29. Juni 1994 – IV ZR 229/93, VersR 1994, 1058.

104 OLG Dresden, Beschl. v. 21. August 2023 – 4 U 476/23, r+s 2024, 24 m. Anm. Maier.